

Verordnung über Spesenentschädigungen an städtische Funktionäre

1. Reisespesen

- a) Für dienstliche Fahrten ausserorts wird grundsätzlich das Bahnbillett 2. Klasse vergütet.
- b) Muss ein Funktionär aus Zeitgründen seinen Privatwagen für eine dienstliche Fahrt benutzen, so wird ihm eine Entschädigung von Fr. –.50 pro km ausgerichtet. Alle Dienstfahrten müssen in ein Kontrollheft eingetragen werden. In der Spesenrechnung sind die Anzahl der gefahrenen Kilometer gesondert aufzuführen.
- c) Für Dienstfahrten innerorts mit dem Privatwagen erhält der Bautechniker (Chef Bauamt) eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 2'200.–. Die gefahrenen Kilometer werden nicht zusätzlich ausbezahlt.
- d) Für Schäden bei Dienstfahrten am eigenen Fahrzeug haftet die Stadt Illanz. Bei Schäden infolge gewaltsamer Beschädigung beträgt der Selbstbehalt Fr. 300.–. Dieser muss durch den Fahrzeuglenker bezahlt werden. Bei Feuer-, Diebstahl-, Glas- und Tier-schäden sowie mutwilliger Beschädigung entfällt der Selbstbehalt. Bei Eintritt eines Schadenereignisses hat der versicherte Halter unverzüglich Anzeige zu erstatten und zwar an: Stadtverwaltung Illanz
- e) Für Schäden an Dritte sowie bei Unfällen bei Dienstfahrten haftet der Fahrzeughalter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Allfälliger Selbstbehalt übernimmt die Stadt Illanz, ausgenommen bei Schäden infolge von gewaltsamer Beschädigung.

2. Übernachtungen

- a) Für Übernachtungen werden die effektiv aufgelaufenen Kosten (Frühstück inkl.) entschädigt, wobei darauf hingewiesen wird, dass sich diese nur im Rahmen eines Mittelklassehotels bewegen dürfen. Die entsprechenden Belege sind der Spesenrechnung beizulegen.

3. Mahlzeitentschädigung

Für Mahlzeiten werden grundsätzlich folgende Pauschalansätze vergütet:

- | | |
|---------------|----------|
| – Frühstück | Fr. 5.– |
| – Mittagessen | Fr. 17.– |
| – Abendessen | Fr. 17.– |

Diese Ansätze entsprechen denjenigen der Beamten und Angestellten des Kantons Graubünden und werden somit jeweils an diesen angepasst. Diese Vergütungen werden nur dann ausgerichtet, wenn die Mahlzeiten nicht rechtzeitig am Wohnort eingenommen werden können; d.h. mittags bis 13.00 Uhr, abends bis 19.00 Uhr.

4. Besondere Regelungen

Für Kurse, Tagungen und dergleichen werden die Entschädigungen den jeweiligen Kurs- bzw. Tagesprogrammen angepasst.

5. Pikettdienst

Den Mitarbeitern der Werk- und Waldgruppe wird eine Pikettentschädigung von Fr. 90.– pro Woche entrichtet.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird periodisch dem Lebenskostenindex angepasst (Stand Ende Oktober 1989 = 116.2, Basis Dezember 1982 = 100).

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 30. Juli 1974.

Genehmigt in der Stadtratsitzung vom 11. Dezember 1989.

Der Stadtammann

H. Herger

Der Stadtschreiber

U. Battaglia